



---

**Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam /  
Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam  
des Zentrums für Interreligiöse Studien  
(Centre for Interreligious Studies)  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. Oktober 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-10.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-10.pdf))

**geändert durch:**

1. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 2. Mai 2005

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-38.pdf))

2. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 11. September 2006

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-31.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-31.pdf))

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – sowie Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung – QualV – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

<sup>1</sup>Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. <sup>2</sup>Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. <sup>3</sup>Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

### **§ 26 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Wählbar sind nach § 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Studiengangsbeauftragten und einen Stellvertreter.

<sup>2</sup>Der Studiengangsbeauftragte beruft wenigstens einmal im Studienjahr die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer zusammen, um

- das Lehrangebot zu koordinieren,
- die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen festzustellen,
- ein hinreichendes Lehrangebot sicherzustellen, das den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 28 ermöglicht.

<sup>3</sup>Der Studiengangsbeauftragte

- sorgt nach vorheriger Beratung für die Erstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Lehrveranstaltungen,
- legt mit jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so angelegt ist, dass der Studienabschluss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

## § 28 Studiendauer

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup>Bei einer Studienleistung von 50% pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.“

## § 29 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern und einen Studienabschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religions-wissenschaftlicher Studiengänge oder einen Studienabschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach sowie den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (StO) voraus. <sup>2</sup>Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „2,0“ vorausgesetzt. <sup>3</sup>Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage nachweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage über die Gleichwertigkeit von Vorleistungen und über die Zulassung.

### § 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

<sup>1</sup>Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

einstündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	4
zweistündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	6
Einführungskurse mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Einführungskurse mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Proseminare mit nur mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Proseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Übungen mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	5
Übungen mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	7
Haupt- und Oberseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (Hausarbeit)	12
Masterarbeit	30

<sup>2</sup>Für Fremdsprachenkenntnisse, die nach § 32 Abs. 1 als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

### § 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

<sup>2</sup>Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere zwölf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung.

(2) In den Pflichtbereichen sind zu erbringen:

- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung  
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung  
Einführung in die Heiligen Schriften
- Modul 4: Religion – Gesellschaft – Staat  
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung  
Religion – Gesellschaft - Staat
- Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen  
zwölf ECTS-Leistungspunkte im Rahmen eines Praxishauptseminars  
Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft

(3) <sup>1</sup>In den Wahlpflichtbereichen sind insgesamt mindestens zwei Seminare zu erbringen.

<sup>2</sup>Für den Erwerb von Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen gilt:

- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung

- ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
- Modul 2: Lehrtraditionen  
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
  - Modul 3: Ausdrucksgestalten religiöser Praxis  
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
  - Modul 4: Religion – Gesellschaft - Staat  
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
  - Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen  
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung

## § 32 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - Nachweis der Einschreibung im Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
  - Nachweis der Sprachvoraussetzungen in einer der Sprachen der HI. Schriften (i.d.R. durch erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Kurs in Hebräisch, Griechisch oder Arabisch,)
  - Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus dem Pflichtbereich des Moduls 1 und wenigstens zweier weiterer studiengangsspezifischer Leistungsnachweise
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist im dritten Semester des Studiengangs mit dem Dozenten des gewählten Fachgebietes zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

## § 33 Mündliche Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachter. <sup>3</sup>Die Prüfung wird von den Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. <sup>4</sup>Sie dauert etwa 60 Minuten.

- (2) <sup>1</sup>An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Dozenten, die Dekane der beteiligten Fakultäten und der Studiengangsbeauftragte als Zuhörer teilnehmen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüflings können andere Studenten als Zuhörer zugelassen werden.

### **§ 34 In-Kraft-Treten<sup>1</sup>**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 1. Oktober 2004. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## **Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam**

### **1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam setzt neben den Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

### **2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
3. Bescheinigung über die für den absolvierten Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit,
4. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 StO.
5. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
6. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll der Bewerber oder die Bewerberin darlegen,
  - in welchem Umfang er oder sie sich innerhalb und/oder außerhalb seines bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
  - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen er oder sie zu diesem Thema besuchte,
  - ob und welche Prüfungsleistungen er oder sie ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbrachte,

- welche Berufserfahrungen er oder sie gegebenenfalls nach seinem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs sammeln konnte,
- welche Motivationen ihn oder sie zu der Bewerbung führten,
- welche Vorstellungen er oder sie für seine zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs hat.

### 3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiums Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam (§ 27) durchgeführt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern oder Bewerberinnen zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Bamberg gesichtet und unabhängig voneinander bewertet. <sup>3</sup>Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Interreligiösen Studien aufbringen wird, und er oder sie den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.2 <sup>1</sup>Geeignet erscheinende Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer eingeladen. <sup>2</sup>Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. <sup>3</sup>Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>4</sup>Die Urteile der Prüfenden lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. <sup>4</sup>Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile beider Prüfenden auf „Bestanden“ lauten. <sup>5</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

3.3 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.



3.4 Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen mit Angabe von Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid.

#### **4. Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

#### **5. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

<sup>1</sup>Bewerbern oder Bewerberinnen, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. <sup>2</sup>Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang vom 11. September 2006**

§ 2

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2006/II Nr. 2006-31.*

*Bamberg, 11. September 2006*

*gez.*

*Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert*

*Rektor*

*Die Satzung wurde am 11. September 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2006.*